

# Stadt Nittenau



## Satzung

**über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen  
gemeindlicher Feuerwehren**

Die Stadt Nittenau erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Nittenau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungs- und Kostenersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nrn. 5 und 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Nittenau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Die durch überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG entstandenen Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Die Stadt Nittenau haftet für Schäden, die sich bei Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr nach Abs. 2 ergeben nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Umsatzsteuer**

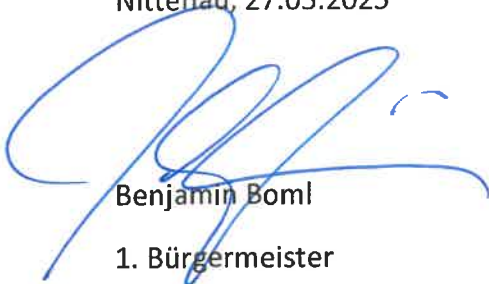
Soweit für die oben genannten Leistungen Umsatzsteuer gem. § 2b Umsatzsteuergesetz anfällt, wird auf die Nettobeträge aus der Anlage zu dieser Satzung der jeweils am Tag der Leistungserbringung geltende Umsatzsteuersatz aufgerechnet.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungsersatz und die Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nittenau, in Kraft getreten am 01.01.2021, außer Kraft.

Nittenau, 27.05.2025

  
Benjamin Bohl  
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	4,86 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	25 Jahren	7,65 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF (LF 10/6 bzw. LF 8/6)	25 Jahren	6,72 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	25 Jahren	10,34 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr	25 Jahren	7,35 Euro
einen Rüstwagen RW 2	25 Jahren	9,91 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	12,73 Euro

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	Bei durchschnittlichen jährlichen Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% an der jährlichen Abschreibung
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	48,54 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	100,98 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8/6 bzw. LF 10/6)	149,90 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	232,31 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr	128,35 Euro
einen Rüstwagen RW 2	138,52 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	311,81 Euro
Verkehrssicherungsanhänger	20,00 Euro

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 28,00 €

*(Aufwändungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwändungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)*

#### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende  
(siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### 4. Verbrauchsmaterial

Für den Einsatz von Verbrauchsmaterialien werden folgende Kosten erhoben:

- a) Ölbindemittel 1,20 Euro/kg  
b) Schaummittel 5,40 Euro/l  
c) sonst. Verbrauchsmaterial (z.B. Planen, Einmalanzüge, Handschuhe, Rüsthölzer, usw.) Nach Aufwand